

**Vorlagefrage**

Stellt der Umstand, dass das Unternehmen AIR NOSTRUM eine Gruppe wie die der Flugbegleiter, die zum Großteil aus Frauen besteht, für Reisekosten ihrer Mitglieder, die nicht mit Beförderung und Unterkunft zusammenhängen, mit einem geringeren Betrag entschädigt als eine andere Gruppe von Arbeitnehmern wie die der Piloten, die mehrheitlich aus Männern besteht, eine unionsrechtswidrige, nach Art. 14 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/54<sup>(1)</sup> verbotene mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts hinsichtlich der Arbeitsbedingungen dar, wenn diese unterschiedliche Behandlung deshalb erfolgt, weil für diese Gruppen unterschiedliche Tarifverträge gelten, die beide von demselben Unternehmen, aber gemäß Art. 87 des Arbeitnehmerstatuts mit unterschiedlichen Gewerkschaftsvertretungen ausgehandelt worden sind?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (ABl. 2006, L 204, S. 23).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 1. Juni 2023 — Banco Santander SA/Asociación de Consumidores y Usuarios de Servicios Generales-Auge in Vertretung ihrer Mitglieder Andrea und Alberto**

**(Rechtssache C-346/23, Banco Santander)**

(2023/C 329/11)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Supremo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: Banco Santander SA

Rechtsmittelgegnerin: Asociación de Consumidores y Usuarios de Servicios Generales-Auge in Vertretung ihrer Mitglieder Andrea und Alberto

**Vorlagefrage**

Vorlagefrage gemäß Art. 267 AEUV zur Auslegung von Art. 52 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente<sup>(1)</sup>:

Dürfen die nationalen Gerichte auf der Grundlage dessen, dass Verbraucherverbände befugt sind, Anleger/Verbraucher, die Forderungen gegen eine Investmentgesellschaft wegen Nichterfüllung der dieser beim Vertrieb komplexer Finanzprodukte obliegenden Pflichten geltend machen, vor Gericht zu vertreten, diese Befugnis ausnahmsweise einschränken, wenn es sich, im Rahmen eines individuellen Anspruchs, um Anleger mit einer hohen finanziellen Leistungsfähigkeit handelt, die Geschäfte, die im Hinblick auf die Nutzung nicht als gewöhnlich und weit verbreitet angesehen werden können, tätigen und den Rechtsstreit unter dem Schutz des Verbraucherverbands führen, wodurch sie bei einem gerichtlichen Verfahren mit einem sehr hohen Streitwert von einer möglichen Befreiung von den Prozesskosten profitieren, indem sie die Zahlung von Gerichtskosten vermeiden und im Fall unbegründeter oder gar böswilliger Klagen vermeiden, dass ihnen die Kosten der Gegenseite auferlegt werden?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. 2004, L 145, S. 1).

---